

332/SN-54/ME 16 von 5  
SNME 1/547

*Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragte der Grund- und  
Integrativwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien*  
c. / o.  
**INSTITUT FÜR GEOGRAPHIE DER UNIVERSITÄT WIEN**

A-1010 Wien, Universitätsstraße 7/V

Tel.: (0222) 40 103 - 2572 Dv.  
FAX: (0222) 406 04 45

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/101
Datum: 21. DEZ. 1995	
Verf. 21.12.95	

*A. Schuffner*

Wien, am 18. Dezember 1995

**Betrifft: Entwurf für ein Studiengesetz über Studien an Universitäten (UniStG)**

**Bezug: GZ. 68.242/145-I/B/5A/95 - Stellungnahme der Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragten der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien**

Die Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragten der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien erlauben sich, dem Präsidium des Nationalrates als Beilage, wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung, ihre Stellungnahme zum Entwurf für ein Studiengesetz über Studien an Universitäten (UniStG) vorzulegen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*E. Aufhauser*

Univ.-Ass. Mag. Dr. Elisabeth Aufhauser  
Gleichbehandlungsbeauftragte

Beilagen

**STELLUNGNAHME  
DER FRAUEN- UND GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN  
DER GRUND- UND INTEGRATIVWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
AN DER UNIVERSITÄT WIEN**

ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES  
ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UNIStG)

*Präambel*

Die Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragten sehen es als ihre Aufgabe, sich in der folgenden Stellungnahme insbesondere auf diejenigen Bereiche des Gesetzesentwurfs zu beziehen, die explizit oder implizit **Konsequenzen für die weiblichen Universitätsangehörigen** mit sich bringen. Es muß betont werden, daß zu hier nicht erwähnten Punkten nicht automatisch Zustimmung erfolgt.

**Im besonderen betonen wir folgendes:**

1. Der vorliegende Entwurf ist **insgesamt** in seinen Grundtendenzen **abzulehnen**. Dennoch sind singuläre Punkte als positiv zu bewerten, die in eine allfällige Neufassung übernommen werden sollten:

a) Wir nehmen positiv zur Kenntnis, daß der Entwurf im § 7 die im Universitätsbetrieb stattfindende **Diskriminierung von Frauen** gesetzlich als Realität wahrnimmt - auch wenn die Diskriminierung im restlichen Gesetzestext nicht berücksichtigt wird. (Betrachtet man die Zusammensetzung der Gruppe, die für den Gesetzesentwurf verantwortlich zeichnet, kann diese Tatsache aber nicht weiter verwundern.)

b) Zu begrüßen ist die Anerkennung von Arbeit, die zur Zeit ohne gesetzliche Regelung geleistet wird, durch § 63 Abs. 3 **Betreuung von Diplomarbeiten durch AssistentInnen**. Relevant wird diese Frage v.a. für Frauen, denen der Weg zur Habilitation oft - weiblichen (Universitäts)Karrieren entsprechend - de facto versperrt ist und die im vorliegenden Entwurf zumindest eine offizielle Bestätigung ihrer Tätigkeiten erfahren. Die Strategie, der momentanen, unzureichenden Betreuungssituation durch Ausweitung der Kompetenzen statt durch Aufstockung von qualifiziertem Personal zu begegnen, wird dennoch als ambivalent beurteilt. Zu fordern ist daher eine genau(er)e Definition der Qualifikationen, die zur Betreuung von Diplomarbeiten als notwendig erachtet werden.

2. Grundsätzlich ist die völlige Ausklammerung der **verfassungsmäßigen Verankerung der Freiheit von Forschung und Lehre** aus einem Gesetzesentwurf, der zukünftig Studien an Universitäten regeln soll, als äußerst bedenklich zu werten und wirft ein entsprechendes Licht auf die eingeschränkte, „von außen“ reglementierte Funktion, die der Universität hier zuge-

dacht wird. Ein ähnliches Mißverhältnis (wie zu den universitären Freiheiten) scheint auch bezüglich des Autonomiebegriffs vorzuliegen. Daß der wesentliche Schritt der Einrichtung von Studien dem Bundesminister vorbehalten bleibt (§ 3 Abs.1), steht in völligem Widerspruch zu der so heftig propagierten und im UOG 1993 umgesetzten **Autonomie der Universität** und muß daher abgelehnt werden.

**Im allgemeinen führen wir folgende Kritikpunkte an:**

### ***Ablehnung der Einschränkung kulturwissenschaftlicher Studien***

Die vorgesehene Einschränkung und damit Abqualifizierung „kulturwissenschaftlicher“ Studien v.a. gegenüber den Naturwissenschaften teilt sowohl den akademischen Betrieb als auch die über diesen qualifizierten AbsolventInnen in zwei Klassen. Die dem Entwurf zu entnehmende Geringschätzung von Ausbildung in bezug auf geisteswissenschaftliche Inhalte läßt damit auf eine bewußte **Unterwanderung der „Kulturwissenschaften“** schließen, die sowohl finanziell als auch in ihrem gesellschaftlichen Status ausgehungert werden. Ein großer Teil der Einsparungen, die in der insgesamt fragwürdigen Kostenrechnung angeführt werden, entsteht etwa durch die geringere Summe an Stipendien infolge der Studienzeitverkürzung in den „kulturwissenschaftlichen“ Studienrichtungen. Diese Maßnahmen treffen insbesondere weibliche Studierende, die traditionell v.a. auf der Geistes- und der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät studieren. Die Abwertung geisteswissenschaftlicher Inhalte bringt so eine schlechtere Ausbildung von Frauen mit sich und muß als **intendiert geschlechterdifferente Diskriminierung** gesehen werden. Die geringeren Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt werden durch die absehbare Minderwertigkeit ihrer Studien weiter forciert.

Daher muß die **Tendenz zur Kulturfeindlichkeit**, die aus dem Entwurf ablesbar ist, mit allen konkreten Ausformungen - speziell der Studienzeitverkürzung auf sechs Semester - besonders unter Berücksichtigung ihres frauendiskriminierenden Charakters mit aller Deutlichkeit abgelehnt werden.

### ***Ablehnung eines Verwendungsprofils (§ 4)***

Der Begriff „Verwendung“ legt die Frage „wofür?“ nahe. Die Antwort liefert der Gesetzesentwurf in einem **technokratischen** und ausschließlich **wirtschaftsorientierten Sinn**. Es *kann* gar keine Rede mehr von einem Bildungs- und Kulturauftrag der Universität sein, wenn der Gesellschafts- bzw. Wissenschaftsbegriff auf seine ökonomische Komponente reduziert und verkürzt wird. Besonders durch die Einführung des Verwendungsprofils wird die **Unterscheidung in „brauchbare“ TechnikerInnen und „unnütze“ GeisteswissenschaftlerInnen** provoziert. Abgesehen von der Tatsache, daß sich für den Großteil der „Kulturwissenschaften“ nur unter Schwierigkeiten und mit wenig aussagereichen Ergebnissen Verwendungsprofile erstellen lassen werden, kann der durchaus notwendige Gesellschaftsbezug von Wissenschaft keinesfalls durch die Anhörung der Sozialpartner erreicht werden. Die Freiheit der Wissenschaft in Lehre wie Forschung darf nicht durch **restriktive Kriterien der Effizienz** ein-

geschränkt werden, die zudem Folge einer **höchst einseitigen Orientierung an arbeitsmarktwirtschaftlichen Interessen** sind.

Bedenkt man außerdem, daß die sozialpartnerschaftlichen Institutionen, die potentiell zu einer Anhörung herangezogen werden könnten, im besonderen Maße männlich dominiert sind, so ist zu befürchten, daß die **Berücksichtigung frauenspezifischer Interessen** oder auch nur die **Beachtung nichtdiskriminierender Maßnahmen keinen besonderen Stellenwert** einnehmen wird.

### ***Ablehnung der Abschaffung der Kombinationspflicht***

Die Notwendigkeit von Mehrfachqualifikationen, um am heutigen Arbeitsmarkt bestehen zu können, aber auch viel grundsätzlicher, um über ein dynamisches, vielseitig anwendbares Wissen mit der Fähigkeit zu analysierenden Vergleichen zu verfügen, ist unbestritten. Der Gesetzesentwurf negiert diese Tatsache, indem er die Möglichkeiten universitärer Bildung durch Einfachstudien einschränkt und eine Spezialisierung fordert, die tatsächlich erst über einen interdisziplinären Ansatz erfolgen kann. Deutlich wird dabei auch die **Ignoranz gegenüber internationalen Maßstäben**, denen Abschlüsse an österreichischen Universitäten in Zukunft wohl kaum mehr gerecht werden können.

Abzulehnen ist die Abschaffung der Kombinationspflicht auch aufgrund ihrer zahlreichen Folgeerscheinungen. So ist z.B. die bisherige, äußerst sinnvolle **Durchlässigkeit zwischen Lehramts- und Diplomstudien sowie zwischen erster und zweiter Studienrichtung**, die eine Entscheidung für die eine oder andere Variante *nach* einer ersten Orientierung im Fach zuläßt, nicht mehr gegeben.

Außerdem entfällt zukünftig mit der Abschaffung einer zweiten Studienrichtung auch die Fächerkombination. Die häufige Nutzung der Möglichkeit, das Nebenfach durch selbstgewählte Fächer aus *mehreren* Studienrichtungen zu ersetzen, läßt u.a. auf das Bedürfnis nach Interdisziplinarität und nach einer möglichst breit gestreuten Bildung schließen. V.a. aber beinhaltet die **Fächerkombination zur Zeit den einzigen Weg, Frauenforschung zu studieren**, eine Möglichkeit, die durch den Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen wurde.

### ***Gefährdung der Frauenforschung/Feministische Wissenschaft/Gender Studies***

Ein Gesetz über Studien an Universitäten, das eine *abschließende* Aufzählung der einzurichtenden Studien (§ 2, Anlagen) beinhaltet, muß generell in Frage gestellt werden, da damit jegliche **Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit der Universität** entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen und „Denkbedürfnissen“ von vornherein **ausgeschlossen** bleibt. Indem die Bestimmung des § 2 die Einrichtung von Studienversuchen bzw. von neuen Studienrichtungen verhindert, kann auch die Möglichkeit nicht offengehalten werden, eine Studienrichtung „Frauenforschung/Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ einzurichten. In Zukunft wird es also - wie bereits im Zusammenhang mit der Fächerkombination ausgeführt

- nicht mehr möglich sein, sich diesem Bereich als eigenem Studium zu widmen, womit der **Stellenwert der Frauenforschung als eigenständiges Wissenschaftsfeld angezweifelt** ist.

Das **studium irregulare** wird durch die Begütachtungspflicht in einem Maße schwierig gemacht, daß sich die Frage stellt, wieweit es überhaupt - z.B. als Frauenforschung - in Anspruch genommen werden kann. Der Verdacht liegt also nahe, daß alle Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit **bisher nicht verankerten, kritischen Wissenschaften** und Methoden systematisch **ausgeschlossen** werden sollen.

### ***Fehlen von Karenzierungsmöglichkeiten***

Regelungen, die eine **Karenzierung** ermöglichen, wurden im Gesetzesentwurf völlig **ausgespart**. Diese Vorgehensweise ignoriert alle Lebensumstände, die z.B. das Erbringen der Mindeststudienleistung (§ 14 (2) und § 20) verhindern, wovon Frauen insbesondere im Fall einer Schwangerschaft betroffen sind. Zu fordern sind daher prinzipielle Regelungen, die eine Karenzierung gesetzlich verankern.

### ***Resümee***

Die Frauen- und Gleichbehandlungsbeauftragten der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät geben eine ausdrücklich **negative Stellungnahme** zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) ab. **Der Entwurf ist u.a. in seinen unterschwellig frauenfeindlichen bzw. frauendiskriminierenden Tendenzen abzulehnen.**